

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1) bis (6) ...

(7) ... Schularbeiten für einzelne Schüler dürfen auch außerhalb des Unterrichts nachgeholt werden.

(8) ...

§ 5. (1) bis (6) ...

(7) Die Bestimmungen des Abs. 6 sind bei Feststellungs-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen nicht anzuwenden.

(8) bis (12) ...

§ 7. (1) bis (6) ...

(7) ... Unbeschadet der lit. b und c kann der Schulleiter in besonders begründeten Fällen den Terminen zustimmen. Lit. a gilt nicht für ganzjährige Berufsschulen.

(8a) ... von Teilen derselben vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur empfohlene standardisierte Testformate ...

(9) bis (11) ...

§ 11. (1) bis (3b) ...

(4) ... Versäumt der Schüler eine solche Prüfung am Ende des 1. Semesters, so hat er diese Prüfung über den Lehrstoff des 1. Semesters im Laufe des 2. Semesters abzulegen; er gilt bis zur Ablegung dieser Prüfung als „nicht beurteilt“, auch wenn eine solche Prüfung aus Termingründen nicht mehr angesetzt werden kann. Versäumt der Schüler diese Prüfung über das 1. Semester auch im 2. Semester oder entzieht sich der Schüler einer solchen Prüfung am Ende des 2. Semesters, so ist er in diesem Unterrichtsgegenstand nicht zu beurteilen, sofern nicht § 20 Abs. 2 oder 3 des Schulunterrichtsgesetzes in Betracht kommt. ...

(5) bis (12) ...

§ 12. (1) ...

1. bis 2. ...

3. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1) bis (6) ...

(7) ... Semesterprüfungen und Schularbeiten für einzelne Schüler dürfen auch außerhalb des Unterrichts durchgeführt werden.

(8) ...

§ 5. (1) bis (6) ...

7) Die Bestimmungen des Abs. 6 sind bei Feststellungs-, Nachtrags-, Wiederholungs- und Semesterprüfungen nicht anzuwenden.

(8) bis (12) ...

§ 7. (1) bis (6) ...

(7) ... Der Schulleiter kann, außer in den Fällen der lit. b und c, aus besonderen Gründen den Terminen zustimmen. Lit. a gilt nicht für ganzjährige Berufsschulen.

(8a) ... von Teilen derselben vom Bundesministerium für Bildung und Frauen empfohlene standardisierte Testformate ...

(9) bis (11) ...

§ 11. (1) bis (3b) ...

(4) ... Versäumt der Schüler eine solche Prüfung, gilt er als „nicht beurteilt“, sofern nicht § 20 Abs. 2 oder 3 des Schulunterrichtsgesetzes in Betracht kommt. ...

(5) bis (12) ...

§ 12. (1) ...

1. bis 2. ...

3. ...

Geltende Fassung

- a) bis h) ...
- i) in den Höheren Internatsschulen in Hauswirtschaft,
- j) den gewerblichen Unterrichtsgegenständen in Werkschulheimen und im Mathematischen Realgymnasium mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie, bei denen Aufgaben ...

4. ...

(2) ...

§ 18. (1) Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis nur

a) bis b) ...

zu erfolgen. Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis hat jedoch in der letzten Stufe einer Schulart nicht zu erfolgen; ...

5. Abschnitt

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

Allgemeine Bestimmungen für die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

§ 20. Den Beurteilungen der Leistungen ...

§ 21. (1) bis (11) ...

Vorgeschlagene Fassung

a) bis h) ...

j) den gewerblichen Unterrichtsgegenständen in Werkschulheimen, bei denen Aufgaben ...

4. ...

(2) ...

§ 18. (1) Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis oder im Semesterzeugnis nur

a) bis b) ...

zu erfolgen. Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis sowie im Semesterzeugnis hat jedoch in der letzten Stufe einer Schulart nicht zu erfolgen; ...

5. Abschnitt

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe bzw. für ein Semester

Allgemeine Bestimmungen für die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe bzw. für ein Semester

§ 20. (1) Den Beurteilungen der Leistungen ...

(2) Abs. 1 gilt ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit den Maßgaben, dass

1. an die Stelle der ganzen Schulstufe das ganze Semester tritt und
2. an die Stelle des Unterrichtsjahres das Halbjahr tritt.

§ 21. (1) bis (11) ...

(12) Abs. 1 bis 11 gelten für die 10. bis 13. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit der Maßgabe, dass

1. in Abs. 4 und 10 unter „Schulstufe“ ein Semester zu verstehen ist,
2. in Abs. 7 und 10 unter „Unterrichtsjahr“ ein Semester zu verstehen ist und
3. abweichend von Abs. 9 zweiter Satz der neue Termin nicht

Geltende Fassung

§ 22. (1) bis (4) ...

(5) ...

a) ...

aa) ...

bb) aus einer praktischen Teilprüfung in Bildnerischer Erziehung, Geometrischem Zeichnen, Ernährung und Haushalt, Bewegung und Sport, Maschinschreiben, Schreiben sowie Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken),

cc) bis dd) ...

b) ...

aa) bis bb) ...

cc) ... gemäß § 5 Abs. 11 nicht zulässig ist, ...

dd) aus einer praktischen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen praktische Leistungsfeststellungen gemäß § 9 Abs. 3 durchzuführen sind und die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 unzulässig ist,

ee) ...

(6) bis (9) ...

(10) ... Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr fallenden 30. November, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen nicht nach der ersten Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe liegen.

(11) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

a) nach dem auf das zu beurteilende Wintersemester folgenden 31. Mai und

b) nach dem auf das zu beurteilende Sommersemester folgenden 30. November

liegen darf.

§ 22. (1) bis (4) ...

(5) ...

a) ...

aa) ...

bb) aus einer praktischen Teilprüfung in Bildnerischer Erziehung, Geometrischem Zeichnen, Ernährung und Haushalt, Bewegung und Sport, Maschinschreiben, Schreiben sowie Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken),

cc) bis dd) ...

b) ...

aa) bis bb) ...

cc) ... gemäß § 5 Abs. 11 nicht unzulässig ist, ...

dd) aus einer praktischen Teilprüfung in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit gemäß § 9 Abs.2, sofern die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 unzulässig ist,

ee) ...

(6) bis (9) ...

(10) ... Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgenden 30. November, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen nicht nach der ersten Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe liegen.

(11) bis (13) ...

Semesterprüfungen

§ 23. (1) Semesterprüfungen gemäß § 23a des Schulunterrichtsgesetzes haben grundsätzlich während des Unterrichts stattzufinden.

Geltende Fassung

§ 24. (1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Semesterprüfungen über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände gemäß § 23b des Schulunterrichtsgesetzes sind auf Antrag des Schülers durchzuführen. Der Antrag hat einen Terminvorschlag zu enthalten und ist mindestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Prüfungstermin beim Schulleiter (bei Abteilungsgliederung an berufsbildenden Schulen an den Abteilungsvorstand) einzubringen. Dem Terminvorschlag ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

(3) An einem Tag dürfen für einen Schüler höchstens zwei Semesterprüfungen durchgeführt werden. Die Uhrzeit des Beginns jeder Teilprüfung ist dem Schüler vom Prüfer spätestens eine Woche vor dem Tag der Semesterprüfung nachweislich bekannt zu geben.

§ 24. (1) bis (5) ...

(6) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/20xx treten wie folgt in Kraft:

1. § 7 Abs. 7 und 8a, § 12 Abs. 1 Z 3 lit. j und § 22 Abs. 5 lit. a und b sowie Abs. 10 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 7, § 11 Abs. 4, § 18 Abs. 1, die Überschrift des Abschnitts 5, § 20 samt Überschrift, § 21 Abs. 12 sowie § 23 samt Überschrift treten hinsichtlich der 10. Schulstufen von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit 1. September 2017 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen dieser Schularten mit 1. September der Folgejahre in Kraft.

§ 12 Abs. 1 Z 3 lit. i tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft.